

EU-Schulprogramm Nordrhein-Westfalen



Förderfähige Erzeugnisse zum Programmteil Schulobst und –gemüse

Beihilfefähig sind frisches, roh verzehrbares Obst und Gemüse. Für die Versorgung der Kinder sollen vorrangig Obst- und Gemüsesorten entsprechend dem nachfolgenden Verzeichnis verwendet werden:

Obst:

Äpfel
Aprikosen
Bananen
Birnen
Blaubeeren
Brombeeren
Clementinen
Erdbeeren
Himbeeren
Johannisbeeren
Jostabeeren
Kirschen
Kiwis
Mandarinen
Melonen
Mirabellen
Nektarinen
Orangen
Pfirsiche
Pflaumen
Stachelbeeren
Trauben
Zwetschgen

Gemüse:

Erbsen
Gurken
Karotten
Kohlrabi
Kürbis
Möhren
Paprika
Radieschen
Rettich
Rhabarber
Sellerie
Spargel
Speiserüben
Tomaten
Zucchini

Ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit zugesetztem Zucker, zugesetztem Fett, zugesetztem Salz oder zugesetzten Süßungsmitteln.*

Nicht förderfähig sind Schalenobst (Nüsse wie z.B. Haselnüsse, Walnüsse, Erdnüsse, Mandeln etc.), Trockenobst und Saft.

Das Obst und Gemüse muss frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten, Bioprodukte sowie fair gehandelte Produkte (z. B. Bananen und Südfrüchte) sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Auch kann Obst und Gemüse, das von der üblichen Form etwas abweicht, geliefert werden, solange die einschlägigen Vermarktungsnormen erfüllt werden.

* Laut Verordnung (EU) 2016/791 des EP und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 135 vom 24. Mai 2016, S. 1)